

Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien an der Universität Bielefeld vom 15. August 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft folgende Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 254) erlassen:

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Deutsch als Fremdsprache und Deutschstudien vom 15. Dezember 2005 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 34 Nr. 15 S. 254) wird wie folgt geändert:

Ziffer 7. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Regelungen zum Mastermodul:

- (a) Für die Masterarbeit gilt § 10 MPO Fw. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht wurden (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate und der Umfang beträgt 70 bis 90 Seiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Beantwortung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan - nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person - eine Verlängerung um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen, gewähren. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Fakultät abzugeben. Zudem ist die Arbeit in elektronischer Form vorzuhalten, um eine Überprüfung der eigenen Urheberschaft der Arbeit der Studierenden zu ermöglichen. Es kann verlangt werden, die Arbeit in elektronischer Form einzureichen. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass die elektronische Version anonymisiert abgegeben werden kann.
- b) Die Masterverteidigung ist eine mündliche Einzelleistung mit einer Dauer von maximal 45 Minuten, die aus einer Präsentations- und Diskussionsphase besteht. Sie dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit darzustellen und selbstständig zu begründen. Gegenstand ist die Verteidigung der Masterarbeit. Die Masterverteidigung findet in der Regel spätestens

vier Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Masterarbeit, sofern diese bestanden wurde, statt und wird von zwei Lehrenden geleitet und bewertet, wobei mindestens eine Lehrende oder ein Lehrender Gutachterin oder Gutachter der Arbeit sein muss.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft..

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 18. Juni 2008.

Bielefeld, den 15. August 2008

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann